

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AmperVerbandes (BGS/EWS)

(vom 01.07.2008; zuletzt geändert am 10.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018 und 01.01.2019)

Auf Grund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der AmperVerband, nachstehend AV genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der AV erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld, Übergangsregelung

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) ¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig oder wurde aufgrund dieser Beitragsbescheide keine Zahlung geleistet, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. ³Im Übrigen richtet sich der Beitrag nach dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.000 m² begrenzt.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

1. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschossfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
 3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder nach vorangegangenem Satzungsrecht festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder nach vorangegangenem Satzungsrecht berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Die Neuberechnung erfolgt nicht, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. ³Dieser Betrag ist nach zu entrichten.
- ⁴Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstückanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Geschossflächen erst im Falle ihrer Anrechnung bei einer nachträglichen **(Anrechnung fiktiver Geschossfläche gemäß § 5 Abs. 6)** oder erneuten **(Anrechnung von Geschossfläche nach Abriss)** Bebauung ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Höhe erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche **12,09 €**.
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Geschossflächen pro m² Geschossfläche **8,92 €**.
- (3) Der zusätzliche Beitrag für den Grundstücksanschluss gemäß § 5 Abs.7 beträgt pro m² Geschossfläche **3,17 €**.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse, Ablösung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

- (1) Der AV erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren in Form von Schmutzwassergebühren.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einbringung von Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 17 Abs. 3 EWS außerhalb dieser Satzung ein Entgelt erhoben wird sowie für eine Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 EWS außerhalb dieser Satzung ein Entgelt erhoben werden kann.

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühren in Form von Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind vom AV zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) ¹Wird das Einbringen von Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 17 Abs. 3 EWS oder die Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 EWS im Einzelfall zugelassen, kann der AV verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ²§ 7 EWS findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühren in Form von Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,28 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind vom AV zu schätzen, wenn

4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
5. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
6. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) ¹Wird das Einbringen von Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 17 Abs. 3 EWS oder die Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 EWS im Einzelfall zugelassen, kann der AV verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ²§ 7 EWS findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Mahngebühren, Gebühren für Bescheinigungen aller Art

¹Für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis werden Mahngebühren erhoben. ²Die Höhe der Mahngebühr beträgt 5,00 € bis 150,00 €. ³Für Bescheinigungen aller Art wird eine Gebühr erhoben. ⁴Die Höhe der Gebühr beträgt je nach Zeitaufwand zwischen 5,00 € und 75,00 €. ⁵Im Übrigen richtet sich das Gebührenverfahren nach Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Auslagen

Auslagen sind zu erstatten, soweit solche durch Amtshandlungen von Behörden und Stellen dem AV entstanden sind.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 15

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) ¹Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ²Ferner sind Gebührensschuldner Mieter und Pächter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung nach § 11 wird jährlich abgerechnet. ²Abweichend von Satz 1 kann der Abrechnungszeitraum über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge vom Träger der Wasserversorgung für einen abweichenden Zeitraum abgerechnet wurde. ³Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld im Sinne des Absatzes 1 sind Vorauszahlungen in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der AV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ³Die erste Vorauszahlung wird gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt und zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

⁴Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich im Abrechnungsgebiet

- a) Alling je am 15.05. und 15.09.
 - b) Eichenau, Puchheim-Bahnhof, Gröbenzell, Olching sowie für die Flurstücksnummern 3145, 3155 und 3212 jeweils der Gemarkung Langwied je am 15.06., 15.09. und 15.12.
 - c) Gilching, je am 15.08. und 15.11.
 - d) Germering Wasserbeschaffungsverband je am 15.04. und 15.06.
 - e) Germering Stadtwerke je am 01.04. und 01.10.
 - f) Krailling – Gewerbegebiet KIM je am 15.06 und 15.08.
 - g) Puchheim-Ort je am 15.03. und 15.05.
 - h) Maisach je am 15.02. und 15.08.
- in jeweils gleichen Teilen zur Zahlung fällig.

⁵Werden Vorauszahlungen nicht gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt, so wird die erste Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. ⁶Die Fälligkeit der weiteren Vorauszahlungen richtet sich nach Satz 4. ⁷Die erste Vorauszahlung wird im Abrechnungsgebiet Weßling am 15.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. ⁸Die weiteren Vorauszahlungen werden in Weßling jährlich zum 15.06. und 15.09. in jeweils gleichen Teilen zur Zahlung fällig.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem AV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS) vom 07.12.1979 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 01.07.2008
AmperVerband

Dr. Peter Braun
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 11 Abs. 3 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes vom 01.07.2008

Tabelle zur Umrechnung des Viehbestandes in Großvieheinheiten (GV)

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05

4. Zuchteber und –sauen	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
Ferkel	0,10
5. Legehennen	0,004
Junghennen und Masthühner	-,--
Mastputen und –gänse	-,--
Mastenten	-,--

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.07.2008, Nummer 18, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 02.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.04.2009, Nr. 13), 16.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), 14.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.12.2012, Nr. 21), 17.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.02.2015, Nr. 1), vom 17.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.03.2016, Nr. 5) und vom 10.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2018, Nr. 22) geändert.